

Leitlinie für die Gleichstellungsperson

(beschlossen vom Senat der
Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft
am 14. Mai 2014)

1. Allgemeines

Die Gleichstellungsperson an der Bucerius Law School kümmert sich um Gleichstellungsfragen im wissenschaftlichen Bereich, also in der Professorenschaft, unter den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und unter den Studierenden (einschließlich des Auswahlverfahrens). Dort wird sie sich dafür einsetzen, dass Nachteile für Frauen und Männer sowie für Angehörige unterrepräsentierter Gruppen ausgeglichen werden und allen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe an Studium, Lehre und Forschung an der Hochschule möglich ist. Im Zuge dessen wirkt sie bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen mit, die die Gleichstellung aller Menschen, insbesondere von Frauen und Männern, und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie betreffen.

2. Aufgaben der Gleichstellungsperson

Die Gleichstellungsperson an der Bucerius Law School übt ihre Tätigkeit u.a. in folgender Art und Weise aus:

- Mitwirkung (Recht auf Information und Stellungnahme, Initiativrecht) im Senat der Hochschule und den von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen, um die Chancengleichheit von Angehörigen unterrepräsentierter Gruppen, insbesondere Frauen, beim Zugang zum Studium und während des Studiums an der Bucerius Law School sicherzustellen. Dies bezieht sich auch auf den Masterstudiengang.
- Mitwirkung in den Berufungsverfahren der Hochschule, um die Chancengleichheit von Angehörigen unterrepräsentierter Gruppen, insbesondere Frauen, im wissenschaftlichen Bereich sicherzustellen. Dazu nimmt die Gleichstellungsperson beratend am Berufungsverfahren teil und hat hinsichtlich des Berufungsvorschlags ein Einspruchsrecht. Nimmt sie ihr Einspruchsrecht wahr, wird die Angelegenheit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bucerius Law School vorgelegt, die/der über den Einspruch und den weiteren Fortgang des Berufungsverfahrens entscheidet.
- Mitwirkung (Recht auf Information und Stellungnahme, Initiativrecht) in allen Bereichen, die Bedeutung für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und die Sicherung der Chancengleichheit haben
- Mitwirkung (Recht auf Information und Stellungnahme, Initiativrecht) bei der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Studium, Beruf oder Weiterbildung für Studierende und Lehrende
- Zusammenarbeit mit den einschlägigen Stellen an der Bucerius Law School (z.B. Ombudsperson, Personalberaterin) in Fällen von sexueller Diskriminierung und Mobbing am Arbeitsplatz
- Beratung und Unterstützung der Hochschule bei allen Gleichstellungsfragen und –maßnahmen

- Jährliche Berichterstattung an die Hochschulleitung und den Senat über die Gleichstellungsarbeit an der Bucerius Law School
- Mitwirkung in der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg (LaKoG Hamburg) und der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (BuKoF).

3. Gleichstellungsplan

Für konkrete Zielsetzungen kann die Gleichstellungsperson in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung einen Gleichstellungsplan für die Hochschule aufstellen. Er enthält z.B.

- a. Angaben über den Anteil der Studentinnen, wissenschaftlichen Assistentinnen und Mitarbeiterinnen, weiblichen Lehrbeauftragten und Professorinnen
- b. die Ziele der Gleichstellung der weiblichen Personen im wissenschaftlichen Bereich an der Hochschule mit konkreten Zeitvorgaben.

Entsprechendes gilt für Angehörige anderer unterrepräsentierter Gruppen im wissenschaftlichen Bereich. Der Gleichstellungsplan wird vom Senat verabschiedet.

4. Rechtsstellung

Die Gleichstellungsperson an der Bucerius Law School ist der Hochschulleitung unterstellt. Sie ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei.